

Software-Lizenzbedingungen (Stand November 2011)

1 Vertragsgegenstand

Wir räumen dem Lizenznehmer ab dem Tag der Programminstallation gegen Einmallyzenzgebühr das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der im Auftrag aufgeführten Programme während der Dauer dieses Vertrages ein.

2 Leistungsumfang

Wir übergeben dem Lizenznehmer das Programm einsatzbereit in Form von maschinenlesbaren Datenträgern einschließlich der zur Nutzung der Anwender-Software erforderlichen Programmbeschreibung (Kunden-Dokumentation). Der Leistungsumfang ergibt sich im Einzelnen aus der Programmbeschreibung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Programm entsprechend dieser Programmbeschreibung einzusetzen.

3 Programmübergabe

Die Übergabe des Programms erfolgt zu dem vereinbarten Termin. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass zu diesem Termin die für die Programmübergabe erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere was die Hardware- und Netzwerkvoraussetzungen anbelangt sowie die Bereitstellung der Mitarbeiter zur Einweisung.

4 Softwareinstallation und Einarbeitung

Auf Wunsch des Lizenznehmers installieren wir die Software und arbeiten das für die Programmnutzung vorgesehene Personal in die Anwendung und Handhabung des Programms ein. Die Kosten dieser Installation und Einarbeitung entnehmen Sie bitte dem Konditionenblatt.

5 Gewährleistung/Haftung/Verjährung

Aufgrund der vielfältigen Zusammenhänge ist es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich unter sämtlichen Anwendungsbedingungen, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen auszuschließen. Wir gewährleisten die Nutzbarkeit der Programme entsprechend der in der Programmbeschreibung (siehe Ziff.2) dargestellten Arbeitsweise sofern die zur Verwendung der Programme erforderliche Hardware- bzw. Betriebssystem und ggf. Netzwerkconfiguration vorhanden ist. Dies gilt auch bei notwendigen Änderungen und Ergänzungen und Updates/Upgrades.

Für Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sollte entsprechend Ziff.3 eine stufenweise Übergabe von selbständig nutzbaren Softwaremodulen erfolgen, beginnt die Verjährungsfrist ab Übergabe des jeweiligen Moduls. Die Gewährleistung umfasst die kostenlose Beseitigung von Programmfehlern. Ist eine Fehlerbeseitigung nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen oder wird sie verweigert bzw. unzumutbar verzögert, hat der Lizenznehmer nach seiner Wahl das Recht, eine angemessene Herabsetzung der Lizenzgebühr zu verlangen oder den Lizenzvertrag zu kündigen bzw. bei Fehlern in Programmänderungen gem. Ziff.7 den davon betroffenen Software-Wartungsvertrag auch außerhalb der Frist zu kündigen. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Lizenznehmers (vertraglich und außervertraglich) gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen einschließlich Schadensersatzansprüchen wegen unmittelbar und mittelbarer Schäden, entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden und aus der Durchführung der Fehlerbeseitigung, soweit von uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

Der Lizenznehmer hat erkennbare Programmfehler unverzüglich nach Übergabe, versteckte Fehler unverzüglich nach Entdeckung zu rügen und uns die zur Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen und Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ziff. 9.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend. Stellt sich heraus, dass vom Lizenznehmer gerügte Fehler auf Anwendungsfehler zurückzuführen sind, so sind wir berechtigt, unseren durch die Fehlerklärung entstandenen Aufwand dem Lizenznehmer in Rechnung zu stellen.

6 Programmweiterungen / Zusatzanpassungen

Wünscht der Lizenznehmer Änderungen und Erweiterungen der Programme, so sind darüber zwischen Lizenznehmer und uns gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Insbesondere werden die beabsichtigten Erweiterungen erst nach Vorlage der von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Organisationsbeschreibungen begonnen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Änderungen oder Erweiterungen in den ihm überlassenen Programmen ohne unsere Zustimmung vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Ein Rückgaberecht besteht mangels anderer Vereinbarungen und unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.

7 Rechte am Programm/Programmschutz

Alle Rechte an dem Programm, die über die in diesem Vertrag vereinbarte Nutzung hinausgehen, verbleiben bei uns. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Programm oder Programmteile Dritten zugänglich zu machen oder Dritten die Nutzung des Programms auf der im Lieferungs- und Leistungsschein angegebenen Anlage zu gestatten. Das Erbringen von Leistungen für Dritte auf der Anlage mit Hilfe des Programms ist ihm jedoch erlaubt.

Das Anfertigen von Duplikaten des Programms oder Teilen davon durch den Lizenznehmer ist nur zum Zweck der Datensicherung zu-lässig. Im Übrigen ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Programm und sämtliche Programmunterlagen vertraulich zu behandeln. Er hat darüber hinaus alle Anstrengungen zu unternehmen, das Programm vor Missbrauch, insbesondere der unberechtigten Weitergabe auch durch seine Mitarbeiter und durch Dritte zu schützen.

Der Lizenznehmer haftet uns für jeden Schaden, der uns aus einer Verletzung dieser Schutzbestimmungen entsteht. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verletzungen können wir außerdem die Lizenz aus wichtigem Grund kündigen und eine Vertragsstrafe erheben. Diese beträgt das Zehnfache der jeweiligen Einmallyzenzgebühr.